

Es ist m. E. KARLOWA beizutreten, wenn er (Rechtsgeschichte I S. 295²) sagt: „der Grundbegriff des municipium und die verschiedenen Anwendungen desselben sind mit juristischer Schärfe entwickelt von Rubino“. Der Kern von Rubinos Erklärung liegt darin (Zeitschrift für Altertumswissenschaft 2 — 1844 — S. 875): „Municipium bezeichnet, wenn wir das Gemeinsame der drei Sätze zusammenfassen, jederzeit eine Genossenschaft von Personen, welche Pflichten und Rechte, die den bürgerlichen analog sind, in einem Gemeinwesen vollziehen, dessen cives sie nicht sind, ja in der Regel deshalb nicht sein können, weil sie einer anderen civitas angehören. Eine solche Genossenschaft kann auf drei Weisen bestehen: 1. aus Bürgern selbständiger italischer Städte, welche sich zum römischen Staate im Municipalverhältnisse befinden, oder 2. aus römischen Bürgern, welche zu einer anderen italischen Stadtgemeinde im Municipalverhältnisse stehen, und zwar a) zu einer solchen, deren Gesamtheit durch den Empfang des römischen Bürgerrechtes die Eigenschaft einer selbständigen civitas verloren hat, oder b) zu solchen, denen diese Selbständigkeit fortwährend zusteht. Dieses ist das Wesentliche, ja genau genommen das Einzige, was die Stelle zu lehren beabsichtigt.“ Das Resultat von Rubinos Erwägung ist sodann, daß im ersten Stück eine Gruppe einzelner Angehöriger und Gemeindeglieder italischer Nichtbürgergemeinden abgehandelt wird, welche ihren Wohnsitz nach Rom verlegen, wodurch sie nicht römische Bürger werden, aber wohl „ihnen Teilnahme an allen Dingen gewährt wurde, um bürgerliche Obliegenheiten gemeinschaftlich mit den römischen Bürgern zu erfüllen, mit Ausnahme des Stimmrechtes und der Bekleidung der Magistraturen.“ Die zweite Art bezeichnet eine Gemeinde, welche in ihrer Gesamtheit das römische Bürgerrecht erhielt; die dritte diejenigen einzelnen Angehörigen und Einwohner einer (latinischen) Nichtbürgergemeinde, welche für ihre Person bei währendem Domizil in ihrer Gemeinde, das römische Bürgerrecht erhalten hatte¹.

Das Merkwürdige, und was RUBINO auch hervorhebt, ist, daß nur eben die zweite Gruppe die Gemeindeglieder eines Ortes als solche, in ihrer Gesamtheit begreift, während 1 und 3 aus dieser Gesamtheit eine Gruppe herausreißt und eine Mehrheit

¹ Ich bekenne, daß ich, im Begriff über diesen dritten Punkt abzuirren, erst bei einer Unterredung mit den Herren FABRICIUS und PARTSCH, durch diese Herren bei der richtigen RUBINOSCHEN Erklärung festgehalten wurde.